

Stellungnahme des Arbeitskreis Vorratsdaten zum neuen Staatsschutzgesetz

(KURZFASSUNG)

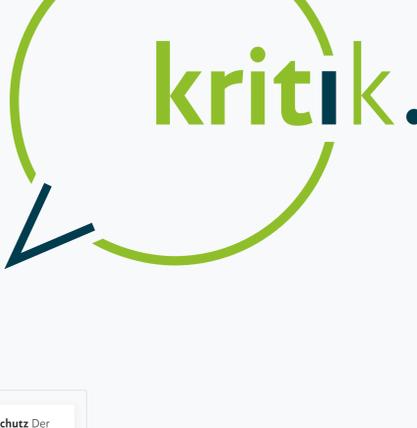
AKVORRAT

Geplantes Staatsschutzgesetz beinhaltet schwerwiegendere Grundrechtseingriffe als die Vorratsdatenspeicherung

Vor etwas mehr als einem Jahr hat der Europäische Gerichtshof die Richtlinie für die Vorratsdatenspeicherung für unzulässig erklärt. Kurz darauf wurde die Totalüberwachung elektronischer Kommunikationsdaten in Österreich abgeschafft. Die Arbeit des AKVorrat, der maßgeblich an dieser Entwicklung beteiligt war, ist damit noch nicht beendet. Denn unablässig macht die Politik neue Vorschläge, die angeblich zur Terrorismusbekämpfung dienen sollen, im Kern aber massive und absolut unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen.

In seiner knapp 80-seitigen Stellungnahme zum geplanten Staatsschutzgesetz kommt der AKVorrat zum Schluss, dass die im Gesetz vorgesehenen Regelungen den Weg in Richtung »Feindrechtsstaat« ebnen, in dem ein Inlandgeheimdienst mit bezahlten Spitzeln arbeitet, in dem schon ein vermuteter »verfassunggefährdender Angriff« zu weitreichenden Ermittlungsbefugnissen gegen unbescholtene Personen führt und in dem die Abschätzung der Folgen für Gesellschaft und Demokratie gänzlich fehlt. Zudem weist der Rechtsschutz enorme Mängel auf: Im Entwurf ist für diesen Bereich nur eine Planstelle im Innenministerium vorgesehen, der noch dazu die Akteneinsicht verwehrt werden kann, wenn die Behörde eine »Gefährdung der öffentlichen Sicherheit« als Argument anführt. In welchem Fall diese »Gefährdung der öffentlichen Sicherheit« jedoch vorliegt, kann die Behörde selbst beurteilen. Das heißt, sie selbst bestimmt, wo sie sich kontrollieren lässt. Eine unabhängige (parlamentarische) Kontrolle sucht man im Entwurf des Innenministeriums vergebens.

Grundsatzkritik an Beispielen festgemacht
Dem vorliegenden Entwurf mangelt es an Normenklarheit, Transparenz und Verständlichkeit. Der AKVorrat fordert daher einen Stakeholder-Prozess, in dem behördliche Befugnisse für ein Mehr an »Sicherheit« sorgfältig mit den damit einhergehenden Einschränkungen persönlicher Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger abgewogen werden. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken hat der AKVorrat die einzelnen Teile des Entwurfs analysiert, um die Problematik anhand einzelner Punkte zu veranschaulichen. Die Stellungnahme enthält unter anderem ein Mapping, in dem die Ermittlungsbefugnisse nach Strafprozessordnung (StPO), SPG (Sicherheitspolizeigesetz) und PStStG (Polizeiliches Staatsschutzgesetz) den Delikten zum »verfassunggefährdenden Angriff« gegenübergestellt werden.



1 Staatsschutz statt Verfassungsschutz Der Staat wird im Gesetzesentwurf ausschließlich institutionell – als Handlungsfähigkeit staatlicher Institutionen – verstanden. Der Schutz der Verfassung sowie der Grundrechte der Bevölkerung sind nicht mehr Teil des Aufgabenbereichs des BVT.

3 Erweiterte Gefahrenforschung bei »verfassunggefährdendem Angriff« Der Begriff des »verfassunggefährdenden Angriffs« hat in dem Vorschlag zentrale Bedeutung. Er bestimmt die Handlungsspielräume und Kompetenzen der »Staatsschutzorgane«. Abgesehen von einer äußerst unscharfen Definition, was darunter zu verstehen ist, können Behörden schon bei »wahrscheinlichen verfassunggefährdenden Angriffen« mit allen Befugnissen einer erweiterten Gefahrenforschung aktiv werden. So würde es den Behörden ermöglicht, Informationen aus allen verfügbaren Quellen (...) insbesondere durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten zu erheben, wenn eine Person »wahrscheinlich« an einer Demo gegen den Akademikerball teilnehmen möchte. Im Klartext: Wer sich »wahrscheinlich« an der Verhinderung oder Störung einer Versammlung wie diesem Ball beteiligen will, muss bereits eine systematische Überwachung durch das BVT befürchten noch bevor er/sie überhaupt auf die Demo geht.

2 Missbrauchspotenzial durch Doppelgleisigkeiten Das Bundesamt und die Landesämter sollen nach wie vor Sicherheitsbehörden sein, für die das strengere SPG und in besonderen Fällen das PStStG gilt. Ein und dieselbe Behörde kann damit auf Basis unterschiedlicher Gesetzesmaterien handeln. Das heißt, ein Beamter kann es sich aussuchen, ob er eine Richter genehmigung einholt, um Telekommunikationsdaten von einem Internetprovider zu fordern, oder nicht. Sobald beispielsweise eine »religiöse oder weltanschauliche Motivation« bei einer Straftat angenommen wird, kann der Rechtsschutz ausgehebelt werden.

4 Weitreichende Möglichkeiten zur Datenerhebung und -verarbeitung Die Sammlung personenbezogener Daten von Verdächtigen sowie deren Kontaktpersonen ist zukünftig schon zur »Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung« erlaubt, das heißt, einen konkreten Verdacht braucht es explizit nicht. Damit kann das gesamte Internetsicherheitsverhalten einer Zielperson gesammelt und ausgewertet werden. Die meisten Befugnisse zur (verdeckten) Ermittlung sind also nicht mehr an konkrete Straftaten oder Verdachtslagen geknüpft. Es reicht schon aus, wenn Behörden ein abstraktes Risikoszenario analysieren wollen. Diese umfassende Datensammlung über potenziell jeden von uns darf fünf Jahre lang gespeichert werden und nach drei Jahren wird nicht einmal mehr aufgezeichnet, wer auf diese Daten zugreift.

5 Zahlreiche technische Überwachungsmöglichkeiten Der Einsatz von Peilsendern und IMSI-Catchern soll zulässig sein, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre. Die Zeiträume für derartige besondere Ermittlungsbefugnisse sollen erhöht werden. Nach der alten Rechtsordnung der StPO sind es drei Monate unter der Voraussetzung einer richterlichen Anordnung. Nach der neuen Rechtsordnung des PStStG gelten sogar sechs Monate, und es reicht lediglich das Okay des Rechtsschutzbeauftragten im Innenministerium für eine Observation. Ebenso fällt der Rechtsschutz beim Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen, bei der Auswertung von Reisebewegungen (PNR) sowie Auskünften über Verkehrs- und Inhaltsdaten aus dem Internet weg.

6 Bezahlte Spitzel Äußerst problematisch ist die Legalisierung bezahlter V-Leute ohne richterliche Kontrolle. Der Gesetzesentwurf zeigt hier wenig Sensibilität gegenüber Problemen, wie etwa der Tatprovokation, und zieht keine Lehren aus dem enormen Skandal um die NSU-Morde in Deutschland.

7 Polizei und Nachrichtendienst in einer Behörde Durch den extrem breit gefassten Straftatbestand des »verfassunggefährdenden Angriffs« und die Ausweitung der Überwachungsbefugnisse auf die »Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung« entsteht eine Polizeibehörde mit den Befugnissen eines Nachrichtendienstes. Damit wird das Legalitäts- und Opportunitätsprinzip durchbrochen. Das BVT und – noch schlimmer – die Landesämter werden damit zu unkontrollierbaren Behörden mit Beamten, die in ihrem Dienstalltag fast keinen Grenzen unterliegen und sich vor niemandem rechtfertigen müssen. Der nächste Polizeiskandal im BVT ist vorprogrammiert.

8 Fehlende Evaluierung Im Entwurf zum neuen PStStG findet sich zwar der vielversprechende Punkt »wirkungsorientierte Folgenabschätzung«, jedoch geht es bei dieser Evaluierung lediglich um budgetäre Auswirkungen. Weder werden für die Ausgangslage der Reform Zahlen genannt, weshalb welche Überwachungsmaßnahmen sich bewährt haben oder ausgeweitet werden müssen, noch findet man im Entwurf Kriterien, wie etwa Sicherheitslage oder erhöhte Aufklärungsquote, an denen sich die Auswirkungen der Reform messen lässt. Der AKVorrat fordert in seinem Projekt heat eine vollständige Evaluierung aller Anti-Terror-Gesetze in Österreich und liefert dafür die wissenschaftliche Grundlage.

Die wichtigsten Kritikpunkte im Detail



Mit einer schwammigen Definition des »verfassunggefährdenden Angriffs« schafft das Gesetz die Grundlage für eine überschießende Überwachung unbescholtener Bürgerinnen und Bürger. Obwohl derart schwerwiegende Eingriffe in die Privatsphäre sorgfältiger Kontrolle bedürfen, wurden keine effizienten Rechtsschutzmechanismen vorgesehen. Ein vorgeschobener Zweck soll offenbar alle Mittel heiligen. Der AKVorrat sieht im Gesetzesentwurf die Schaffung der Grundlage eines Inlandsgeheimdienstes und lehnt ihn daher zur Gänze ab. Gleichzeitig erkennt der AKVorrat aber an, dass Maßnahmen zur Terrorbekämpfung nötig sind. Diese sollten allerdings in einem offenen Stakeholderdialog ausgearbeitet und sehr genau hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Grundrechtskonformität evaluiert werden.



Am 12. Mai 2015 endet die Begutachtungsfrist des neuen Gesetzes. Bereits vor der Sommerpause soll das Gesetz dann im Nationalrat beschlossen werden, um am 1. Jänner 2016 in Kraft zu treten. Bei diesem knappen Zeitplan wird keine Rücksicht auf die hier geäußerten Bedenken ermöglicht.

Das Gesetz muss zurück an den Start!

Beispiel 1 Abschaffung des Redaktionsgeheimnisses
In unserer Stellungnahme zeigen wir anhand des Rechtsstreits rund um die ORF-Dokumentation »Am Schauplatz – am rechten Rand« wie das neue Staatsschutzgesetz sich negativ auf das Redaktionsgeheimnis auswirkt. Die Vorwürfe, der Redakteur der besagten ORF-Dokumentation hätte Jugendliche zur nationalsozialistischen Wiederbetätigung angestiftet, führten damals zur Beschlagnahme von Filmmaterial aus dem ORF-Archiv. Die gerichtliche Anordnung auf Herausgabe wurde später durch eine OGH-Entscheidung als grundrechtswidrig verurteilt. Unter den neuen Ermittlungsbefugnissen nach dem PStStG ist der von der Strafprozessordnung geforderte »dringende Verdacht« gar keine Voraussetzung mehr für den Einsatz von Instrumenten wie verdeckter Ermittlung, Kommunikationsüberwachung, Datenabgleich und vieler mehr. Schon die »Bewertung der Wahrscheinlichkeit« einer Gefährdung reicht zukünftig aus, um das Redaktions- und andere anerkannte Berufsgeheimnisse auch ohne direkte Beschlagnahme zu unterminieren. Auch ein vergleichbarer Rechtsweg, mit welchem sich die ORF-Redaktion damals gegen den Bruch des Redaktionsgeheimnisses gewehrt hat, stünde den Betroffenen nach dem vorgeschlagenen Regime nicht zur Verfügung, sofern sie vom Einschreiten der Behörden überhaupt erfahren. (siehe Seite 44 der Stellungnahme)

Beispiel 2 Akademikerball
In einem zweiten Beispiel zeigt der AKVorrat, wie weit die Bestimmungen des neuen Staatsschutzgesetzes zum »vorbeugende(n) Schutz vor wahrscheinlichen, verfassunggefährdenden Angriffen« gemeinsam mit den neuen Überwachungsbefugnissen im Internet [3] gehen: So könnte jemand, der sich lediglich im Forum einer Tageszeitung negativ über den Wiener Akademikerball äußert oder sogar nur auf Facebook mit Personen befreundet ist, welche in der Vergangenheit an Gegendemonstrationen beteiligt waren, bereits in das Fadenkreuz der »Staatsschutzorgane« geraten und eines »verfassunggefährdenden Angriffs« verdächtigt werden. In der Folge würde diese Person, die sich niemals des BVT mit umfanglichen Überwachungsbefugnissen ausgesetzt. (siehe Seite 37 der Stellungnahme)

GLOSSAR

- PStStG** | Polizeiliches Staatsschutzgesetz
- SPG** | Sicherheitspolizeigesetz
- StPO** | Strafprozessordnung
- BVT** | Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
- LV** | Landesämter für Verfassungsschutz

Rückfragehinweis

Christof Tschohl
christof.tschohl@akvorrat.at

Thomas Lohninger
thomas.lohninger@akvorrat.at

Weitere Informationen

- Presseausendung des AKVorrat zur Reform**
<https://www.akvorrat.at/der-entwurf-zum-neuen-staatsschutzgesetz-liefert-neue-qualitaet-des-ueberwachungsstaates>
- Langversion der Stellungnahme zum PStStG**
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02956/index.shtml
- Mapping der Straftatbestände des »verfassunggefährdeten Angriffs« zu Überwachungsbefugnissen und Rechtsschutzvorkehrungen**
<https://www.akvorrat.at/sites/default/files/Mapping-Gesetzv2.xlsx>